

II-12090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

5459 IAB

1994-01-03

zu 5592/J

Wien, am 27. Dezember 1993  
GZ: 10.101/440-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5592/J betreffend Zementimporte und Kontingente, welche die Abgeordneten Mag. Schreiner, Rosenstingl und Dr. Ofner am 11. November 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, daß bei der Verteilung des Einfuhrkontingents BGBl. Nr. 244/1993 auch marginale Vorbezugsmengen von nicht mehr als einer Palette Zement voll berücksichtigt wurden?

Empfinden Sie diese Vorgangsweise als korrekt, wenn Sie in Ihrer Anfragebeantwortung erklären, "bestehende Geschäftsverbindungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und in wohl erworbene Rechte aus entsprechenden Vertragsbeziehungen möglichst wenig einzugreifen"?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Die Kontingentverordnung BGBl. Nr. 244/1993 sieht in ihrem § 3 Abs.1 eine Verteilung von 90 % des Kontingents an Antragsteller, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. März 1993 nachweislich Einfuhren von Zement getätigt haben, vor. Mindestmengen werden dabei nicht definiert, doch haben alle Vorbezieher auch Einfuhren im Rahmen der Kontingentverordnung BGBl. Nr. 65/1993 getätigt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist bestrebt, bestehende Geschäftsverbindungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und in wohlerworbene Rechte aus entsprechenden Vertragsbeziehungen möglichst wenig einzugreifen ist.

Punkt 3 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, daß ein einziger Importeur rund 200.000 Tonnen der insgesamt 400.000 Tonnen-Kontingentmenge kontrolliert und überdies bei der Vermarktung äußerst marktschonend zugunsten des Zementkartells vorgeht?

Antwort:

Die gesamte Menge von 400 000 t Zement ist auf 2 435 Antragsteller verteilt. Die höchste, einem einzelnen Antragsteller zugeteilte Menge beträgt 2 000 t.

Punkte 4 bis 6 der Anfrage:

Halten Sie die in Ihrer Anfragebeantwortung zu Punkt 10 aufgestellte Behauptung weiter aufrecht, wonach der Zementpreis in Österreich nicht höher sei, als in Ländern mit gleichen Bedingungen wie etwa Deutschland und der Schweiz?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um die vom Zementkartell behauptete Gleichpreisigkeit mit Deutschland auf ihren Wahrheitsgehalt zu kontrollieren?

Haben Sie auf Informationen aus Händlerkreisen über die 30 % tieferen deutschen Marktpreise reagiert?

Antwort:

Ich habe Auskünfte vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland in Wiesbaden einholen lassen. Demnach betragen die Werte des Index der Erzeugerpreise (Fachserie 17/Reihe 2) bezüglich der Zementsorte PZ 35 F/lose nach DIN 1164, frei Empfangsstation, im Bundesgebiet für 1 Tonne Zement im September 1993 DM 158,20 und im Oktober 1993 DM 158,46; umgerechnet mit 7,03 öS je DM bedeutet 1.112,15 S/t für September bzw. 1.113,97 S/t für Oktober.

Ein Preisvergleich Österreich - Schweiz - Süddeutschland auf der Basis Silozement frei Empfangsstation, unter Berücksichtigung der branchenüblichen Rabatte und Skonti, ergibt folgendes Bild, wobei die DM mit öS 7,03 und der Schweizer Franken mit 8,064 S umgerechnet wurde und auf volle Schillingbeträge nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet wurde:

Österreich: 981,-- S/Tonne

Schweiz: 1.065,-- S/Tonne

Süddeutschland: 1.025,-- S/Tonne

Somit ist österreichischer Zement billiger als schweizer oder süddeutscher Zement. Dabei ist von regulär am jeweiligen Markt herrschenden Bedingungen und nicht von Sonderkonditionen in Einzelfällen auszugehen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Abschließend ist zum Vergleich mit der Schweiz und Süddeutschland zu sagen, daß in Österreich ebenso wie in Süddeutschland Spotmengen mit niedrigeren Preisen, etwa slowakischen oder polnischen Zements, auftreten können; für die Schweiz kann dies nach den bisher vorliegenden Informationen ausgeschlossen werden.

Punkt 7 der Anfrage:

Welche Gründe haben Sie bewogen, gerade Zement- und Kunstdünger Anfang des Jahres 1993 zu kontingentieren?

Antwort:

Die Einfuhr von Zement war bereits 1992 kontingentiert. Diese Kontingentierung lief zunächst ersatzlos mit 31. Dezember 1992 aus, da Gespräche zwischen den Zementindustrien Österreichs und der Reformländer zur Schaffung eines Instrumentariums, mit welchem die Importflut in einem marktverträglichen Ausmaß hätte gehalten werden können, stattfanden.

Im Jänner 1993 kam es dann aber zu einem dramatischen Ansteigen der Anträge auf Erteilung von automatischen Lizenzen. Bis Ende Jänner wurden Sichtvermerke über mehr als 700 000 t für die Lieferländer Slowakei, Tschechien, Rumänien und Polen erteilt. Da eine Lösung im Verhandlungsweg nicht möglich war, wurde mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 65/1993, mit Wirkung vom 1. Feber 1993 die Einfuhr aus den genannten Ländern kontingentiert.

Diese Maßnahme bewirkte ein Ansteigen der Rechtsgeschäfte über Einfuhren aus anderen Reformländern wie Ungarn, Kroatien oder Bulgarien, für die bis Mitte April 1993 um Sichtvermerke für 800 000 t angesucht wurde.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Zur Stabilisierung des Marktes und zur Hintanhaltung schwerer wirtschaftlicher Schäden wurden daher am 15. April 1993 die Kontingentverordnung BGBl. Nr. 244/1993 für Importe aus allen Staaten ausgenommen EG- und EFTA-Ländern erlassen.

Was Düngemittel anlangt, verursachte der stark gesunkene Eigenbedarf an Düngemitteln in den Reformländern einen Exportdruck nach Österreich, wie er in diesem Umfang vorher nicht festzustellen war. Die österreichischen Düngemittelhersteller sahen sich mit Einfuhren zu Preisen konfrontiert, die zwischen 26 und 32 % unter den österreichischen lagen. Die Entwicklung der Einfuhren aus den Reformländern bewirkte aufgrund ihres plötzlichen Anstiegs und der geringen Preise einen schweren wirtschaftlichen Schaden für die österreichischen Düngemittelhersteller, die sich darüber hinaus noch einem Rückgang bei der Inlandsnachfrage gegenübersehen.

Mit der Kontingentierung von Zement und Düngemitteln soll den betroffenen Industrien, die im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft einen bedeutenden Faktor bilden, Zeit für betriebswirtschaftliche Reaktionen auf die veränderten Marktsituationen gegeben werden.

Punkt 8 der Anfrage:

Soll ihrer Anfragebeantwortung vom 14. Juli 1993 entnommen werden, daß die Bundesregierung die Absicht hat, die Kontingentierung für Zement in den EG-Verträgen für weitere Jahre festzuschreiben?

Antwort:

Sollte zum Zeitpunkt des österreichischen Beitritts zur Europäischen Union die Kontingentierung für Zement noch aufrecht sein,

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

würden über ihren Weiterbestand mit der Kommission der EU Gespräche zu führen sein. Eine einseitige Festschreibung durch Österreich ist nicht möglich.

Punkt 9 der Anfrage:

Sind Sie darüber informiert, daß im Falle der von der Arbeiterkammer diskutierten Versteigerung von Importkontingenten erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, daß ein Großteil der Importmengen vom Zementkartell selbst oder aber von Strohmännern aufgekauft und stillgelegt wird?

Antwort:

Die Möglichkeit der Versteigerung von Importkontingenten war ein Vorschlag, ein knappes Gut zwischen vielen Nachfragenden zu verteilen. Jedoch werden gegen eine Versteigerung zahlreiche Argumente ins Treffen geführt, darunter auch, daß bei einer Versteigerung im Rahmen eines Kontingents mit verschiedenen Ursprungsländern eine Diskriminierung der einzelnen Ursprungsländer auftreten würde, die mit den internationalen handelspolitischen Verpflichtungen Österreichs, z.B. im Rahmen des GATT bzw. der EFTA-Freihandelsabkommen mit den osteuropäischen Staaten nicht vereinbar ist.

Punkte 10 und 14 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, daß in dem Ihrer Aufsicht unterstehenden Österreichischen Normungsinstitut (Fachnormenausschuß Nr. 046) eine neue Zementnorm B 3310 in Vorbereitung ist, die durch die Aufrichtung beinahe unüberwindlicher technischer und administrativer Handelshemmnisse den Zementimport sowohl aus Ländern der EG als auch aus den Reformstaaten verhindert?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, daß im Österreichischen Normungsinstitut keine Normen erstellt werden, die Zement aus Mahlwerken von der ÖNORM-Prüfung und damit von der Verwendung in öffentlichen Bauten ausschließen?

Antwort:

Der Fachnormenausschuß 046 "Zement im Bauwesen" sah sich aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der europäischen Normung (CEN) gezwungen, die aus 1990 stammende Ausgabe der ÖNORM B 3310 zu überarbeiten. Der Entwurf für eine neue Ausgabe lag von 1. Oktober bis 15. November 1993 zur öffentlichen Einsicht- und Stellungnahme auf. Bei der Sitzung am 17.12.1993 fand unter Berücksichtigung aller eingelangten Stellungnahmen eine Einigung über die neue ÖNORM "Zement im Bauwesen" statt, die somit demnächst kundgemacht werden wird.

Zwischenzeitlich erschienene Europäische Normen für Prüfmethode (EN 196 Teile 1 bis 7 und Teil 21) wurden übernommen. Weiters wurde die Palette der genormten Zementarten um einige in der Europäischen Vornorm ENV 197-1 enthaltenen, in Österreich bisher ungebräuchliche Zementarten erweitert. Schließlich wurde das Kapitel "Konformitätskriterien" um Festlegungen erweitert, die

- in der Praxis der Gütesicherung österreichischer Zemente seitens der Hersteller wie der überwachenden Prüfanstalten seit jeher befolgt werden,
- in Normen anderer europäischer Länder in ebensolcher Weise enthalten sind (z.B. DIN 1164-2 aus 1990), und

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

- auch zukünftige Entwicklungen der Europäischen Normung miteinbeziehen.

Laut übereinstimmender Ansicht der im genannten Fachnormenausschuß vertretenen österreichischen Zementhersteller und staatlich autorisierter Prüfanstalten bedingt die Einhaltung der in der kundzumachenden ÖNORM enthaltenen Festlegungen keinerlei Mehraufwand bezüglich der Konformitätssicherung sowie keinerlei Produktionsumstellungen. Da die Erfüllung dieser Norm und der Erwerb der Berechtigung zum Führen des österreichischen Normkennzeichens "ÖNORM geprüft" (Normengesetz 1971, § 3 (2)) auch jedem ausländischen Hersteller offensteht, kann von "unüberwindlichen technischen und administrativen Handelshemmnissen" nicht die Rede sein.

Punkte 11 und 12 der Anfrage:

Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht im Österreichischen Normungsinstitut dafür zu sorgen, daß der zitierte und von weiten Kreisen der Zementverbraucher abgelehnte Normenentwurf zurückgezogen und ein neuer und ausgewogener - den kommenden europäischen Normen entsprechender Entwurf - unter Mitwirkung von Interessenvertretern des Importzements erstellt wird?

Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, daß sich die personelle Zusammensetzung des Fachnormenausschusses Nr. 046 im Österreichischen Normungsinstitut durch Aufnahme von Vertretern kartellkritischer Verbraucher und nach Österreich importierender ausländischer Zementwerke verändert?

Antwort:

Der Fachnormenausschuß 046 ist gemäß dem Normengesetz 1971 bzw. gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsordnung des Österreichischen Normungsinstitutes so zusammengesetzt, daß

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 9 -

darin Interessenvertreter der Erzeuger wie der Verbraucher ebenso wie Vertreter der Behörden und der Prüfanstalten Sitz und Stimme haben. Eine Aufsichtspflicht bezüglich des technischen Inhaltes einer ÖNORM besteht nicht.

Punkt 13 der Anfrage:

Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß im Österreichischen Normungsinstitut keine Normen herausgegeben werden, die den Wettbewerb der autorisierten Prüfinstitute einschränken oder verhindern?

Antwort:

Bezüglich der Festlegung in ÖNORMEN, aufgrund derer österreichische staatlich autorisierte Prüfanstalten (oder staatliche Prüfanstalten oder Ziviltechniker) für die Fremdüberwachung ÖNORM-geprüfter Produkte heranzuziehen sind, gelten die Bestimmungen des Normengesetzes 1971 bzw. des Akkreditierungsgesetzes 1993.

Punkt 15 der Anfrage:

Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, daß im Österreichischen Normungsinstitut keine Zementnormen erstellt werden, die einen wesentlich höheren Prüfaufwand gegenüber der Vornorm verursachen, jedoch keine daraus resultierende Qualitätsverbesserung erwarten lassen?

Antwort:

In der Empfehlung des CEN-TC 51, der sich mit der Evaluierung der Konformität und Zertifizierung beschäftigt, sind Prüffrequenzen festgelegt, die Prüfungen zwischen sechs und zwölf mal pro Jahr

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 10 -

vorschreiben. Die neue ÖNORM sieht sechs Prüfungen pro Jahr vor.

Punkt 16 der Anfrage:

Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, daß das Österreichische Normungsinstitut keine Zementnormen aufstellt, die sich in wesentlichen Punkten ausschließlich auf die bisher geheimgehaltenen Prüfbestimmungen des österreichischen Zementkartells beziehen?

Antwort:

In der künftigen ÖNORM B 3310 sind entweder die Europäischen Normen der Reihe EN 196 oder die in der früheren ÖNORM B 3310 seit vielen Jahren enthaltenen Prüfungsmethoden festgelegt. Ein Prüfbuch des Österreichischen Normungsinstitutes wird herausgegeben werden, welches dort erhältlich sein wird.

Punkt 17 der Anfrage:

Sind Sie bereit, dafür einzutreten, daß dem Zementkartell seine volkswirtschaftliche Berechtigung abgesprochen wird?

Antwort:

Die volkswirtschaftliche Berechtigung des Zementkartells unterliegt der Beurteilung durch das Kartellgericht.

Punkt 18 der Anfrage:

Sind Sie bereit, die verfügbaren Importbeschränkungen für Zement ersatzlos auslaufen zu lassen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 11 -

Antwort:

Entsprechend einer Empfehlung des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen werde ich eine Entscheidung über Importbeschränkungen für Zement nach Maßgabe der innerstaatlich rechtlichen Bestimmungen sowie der Ergebnisse von Gesprächen zwischen der österreichischen und den osteuropäischen Zementindustrien treffen.

Punkt 19 der Anfrage:

Sind Sie bereit, dem Plenum des Nationalrates eine Erklärung über Ihre Wirtschaftspolitik im Bezug auf die Existenz und die Vorgangsweise des Zementkartells und die laufenden Importhemmnisse abzugeben?

Antwort:

Ich bin bereit, dem Plenum einen Bericht über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zementproduktion in Österreich abzugeben.

